

ben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 65.272.000 Dollar brutto (57.860.300 Dollar netto) für den am 30. Juni 2000 endenden Zeitraum auf ihre Veranlagung nach Ziffer 15 anzurechnen ist, entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und für die Zwecke der Ad-hoc-Veranlagung für Friedenssicherungseinsätze von der Versammlung mit späteren einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen geändert worden ist, zuletzt mit ihrer Resolution 52/230 vom 31. März 1998 und mit ihren Beschlüssen 54/456 bis 54/458 vom 23. Dezember 1999 für den Zeitraum 1998-2000, sowie unter Berücksichtigung des in ihren Resolutionen 52/215 A vom 22. Dezember 1997 und 54/237 A vom 23. Dezember 1999 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2000;

18. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 65.272.000 Dollar brutto (57.860.300 Dollar netto) für den am 30. Juni 2000 endenden Zeitraum nach dem in Ziffer 17 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

19. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

20. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist;

21. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

22. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

Anlage

Sonderregelungen betreffend die Anwendung des Artikels IV der Finanzordnung der Vereinten Nationen

1. Am Ende des in Artikel 4.3 der Finanzordnung vorgesehenen Zwölfmonatszeitraums werden alle nicht abgewickelten Verpflichtungen der jeweiligen Finanzperiode in Bezug auf Lieferungen und Leistungen der Regierungen, für die Forderungen eingegangen sind oder für die feste Erstattungsätze gelten, den Verbindlichkeiten zugeführt; diese Verbindlichkeiten bleiben auf dem Sonderkonto für die Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo verbucht, bis die Zahlung erfolgt ist.

2. Zusätzlich

a) gelten alle sonstigen nicht abgewickelten Verpflichtungen der jeweiligen Finanzperiode gegenüber Regierungen aus erfolgten, jedoch noch nicht geprüften Lieferungen und Leistungen sowie andere Verpflichtungen gegenüber Regierungen, für die die entsprechenden Forderungen noch nicht eingegangen sind, nach Ablauf des in Artikel 4.3 der Finanzordnung vorgesehenen Zwölfmonatszeitraums für einen zusätzlichen Zeitraum von vier Jahren weiter;

b) werden während dieses Vierjahreszeitraums eingegangene Forderungen sowie gebilligte Prüfberichte gegebenenfalls wie in Ziffer 1 vorgesehen behandelt;

c) werden alle nicht abgewickelten Verpflichtungen am Ende des zusätzlichen Vierjahreszeitraums annulliert, und der dann noch verbleibende Restbetrag etwaiger dafür verfügbar gehaltener Haushaltsmittel verfällt.

RESOLUTION 55/228 B

Verabschiedet auf der 103. Plenarsitzung am 14. Juni 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/664/Add.1, Ziffer 6)²⁹.

55/228. Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor

B³⁰

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor³¹ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³²,

eingedenk der Resolution 1272 (1999) des Sicherheitsrats vom 25. Oktober 1999, mit der der Rat die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor einrichtete, und der Resolution 1338 (2001) vom 31. Januar 2001, mit der der Rat das Mandat der Übergangsverwaltung verlängerte;

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/246 A vom 23. Dezember 1999 über die Finanzierung der Übergangsverwaltung und auf ihre danach verabschiedeten Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt Resolution 55/228 A vom 23. Dezember 2000,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

²⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

³⁰ Damit wird die Resolution 55/228 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigendum (A/55/49 und A/55/49 (Vol.I)/Corr.1), zu Resolution 55/228 A.

³¹ A/55/925.

³² A/55/874. Siehe auch *Official Record of the General Assembly, Fifty-fifth Session, Fifth Committee*, 58. Sitzung (A/C.5/55/SR.58), und Korrigendum.

mit *Genugtuung feststellend*, dass freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds für die multinationale Truppe entrichtet worden sind,

sowie mit *Genugtuung feststellend*, dass freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds für die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor entrichtet worden sind, und mit der Bitte, weitere solche Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Übergangsverwaltung mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *bekräftigt* ihre Resolution 49/233 A vom 23. Dezember 1994, insbesondere diejenigen Ziffern, in denen es um die Haushaltszyklen der Friedenssicherung geht, die künftig im Haushaltsverfahren soweit wie möglich zu beachten sind;

2. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor per 30. April 2001, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 315,9 Millionen US-Dollar, was etwa 35 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Übergangsverwaltung bis zu dem am 30. Juni 2001 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, dass etwa 12 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Übergangsverwaltung vollständig und pünktlich entrichtet werden;

6. *verleiht ihrer Besorgnis* über die Verzögerungen *Ausdruck*, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

7. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

8. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit

sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

9. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Übergangsverwaltung auf ein Mindestmaß zu beschränken;

10. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³³ *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Übergangsverwaltung so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Übergangsverwaltung Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Übergangsverwaltung;

13. *billigt* ausnahmsweise die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Sonderregelungen für die Übergangsverwaltung betreffend die Anwendung des Artikels IV der Finanzordnung der Vereinten Nationen, wonach Mittelbewilligungen, die zur Begleichung von Verpflichtungen gegenüber Regierungen, die Kontingente und/oder logistische Unterstützung für die Übergangsverwaltung zur Verfügung stellen, über den in den Artikeln 4.3 und 4.4 der Finanzordnung vorgesehenen Zeitraum weitergelten;

14. *ermächtigt* den Generalsekretär, für die Aufrechterhaltung der Übergangsverwaltung während des Zeitraums vom 1. Juli bis 31. Dezember 2001 Verpflichtungen in Höhe von 282 Millionen Dollar brutto (273.025.800 Dollar netto) einzugehen, und beschließt, den Betrag von 17.027.947 Dollar brutto (14.943.699 Dollar netto) für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und den Betrag von 1.778.786 Dollar brutto (1.597.340 Dollar netto) für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen zu veranschlagen, was dem jeweiligen Anteil der Übergangsverwaltung am Mittelbedarf des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts und der Versorgungsbasis für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 entspricht;

15. *beschließt*, den Betrag von 282 Millionen Dollar brutto (273.025.800 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2001 entsprechend den in Resolution 55/235 der Generalversammlung festgelegten und von der Versammlung in ihrer Resolution 55/236 vom 23. Dezember 2000 geänderten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution

³³ A/55/874, Ziffer 10 d). Siehe auch *Official Records of the General Assembly, Fifty-fifth Session, Fifth Committee*, 58. Sitzung (A/C.5/55/SR.58), und Korrigendum.

55/5 B vom 23. Dezember 2000 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2001 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

16. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 8.974.200 Dollar, die für die Übergangsverwaltung für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2001 gebilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 15 anzurechnen ist;

17. *beschließt außerdem*, im Einklang mit Ziffer 15 für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 den Betrag von 17.027.947 Dollar brutto (14.943.699 Dollar netto) für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und den Betrag von 1.778.786 Dollar brutto (1.597.340 Dollar netto) für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern, wobei unter Berücksichtigung der in Resolution 55/5 B der Generalversammlung festgelegten Beitragsschlüssel für die Jahre 2001 und 2002 auf einen Teil dieser Beträge, nämlich 8.513.974 Dollar brutto (7.471.850 Dollar netto) für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und 889.393 Dollar brutto (798.670 Dollar netto) für die Versorgungsbasis, die auf den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2001 entfallenden Beträge, der Beitragsschlüssel für das Jahr 2001 angewandt wird und auf die Restbeträge, das heißt 8.513.973 Dollar brutto (7.471.849 Dollar netto) für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und 889.393 Dollar brutto (798.670 Dollar netto) für die Versorgungsbasis für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2002, der Beitragsschlüssel für das Jahr 2002;

18. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.084.248 Dollar, für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und in Höhe von 181.446 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen, die für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 gebilligt wurden, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 17 anzurechnen ist, wobei 1.042.124 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und 90.723 Dollar für die Versorgungsbasis auf den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2001 entfallen und der Restbetrag, das heißt 1.042.124 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und 90.723 Dollar für die Versorgungsbasis, auf den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2002;

19. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Übergangsverwaltung erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 57.990.000 Dollar brutto (53.116.100 Dollar netto) für den am 30. Juni 2000 endenden Zeitraum auf ihre Veranlagung nach Ziffer 15 anzurechnen ist, entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und für die Zwecke

der Ad-hoc-Veranlagung für Friedenssicherungseinsätze von der Versammlung mit späteren einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen geändert worden ist, zuletzt mit ihrer Resolution 52/230 vom 31. März 1998 und mit ihren Beschlüssen 54/456 bis 54/458 vom 23. Dezember 1999 für den Zeitraum 1998-2000, sowie unter Berücksichtigung des in ihren Resolutionen 52/215 A vom 22. Dezember 1997 und 54/237 A vom 23. Dezember 1999 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2000;

20. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Übergangsverwaltung nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 57.990.000 Dollar brutto (53.116.100 Dollar netto) für den am 30. Juni 2000 endenden Zeitraum entsprechend dem in Ziffer 19 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

21. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

22. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Übergangsverwaltung beteiligt ist;

23. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Übergangsverwaltung in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

24. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

Anlage

Sonderregelungen betreffend die Anwendung des Artikels IV der Finanzordnung der Vereinten Nationen

1. Am Ende des in Artikel 4.3 der Finanzordnung vorgesehenen Zwölfmonatszeitraums werden alle nicht abgewickelten Verpflichtungen der jeweiligen Finanzperiode in Bezug auf Lieferungen und Leistungen der Regierungen, für die Forderungen eingegangen sind oder für die feste Erstattungssätze gelten, den Verbindlichkeiten zugeführt; diese Verbindlichkeiten bleiben auf dem Sonderkonto für die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor verbucht, bis die Zahlung erfolgt ist.

2. Zusätzlich

a) gelten alle sonstigen nicht abgewickelten Verpflichtungen der jeweiligen Finanzperiode gegenüber Regierungen aus erfolgten, jedoch noch nicht geprüften Lieferungen und Leistungen, sowie andere Verpflichtungen gegenüber Regie-

rungen, für die die entsprechenden Forderungen noch nicht eingegangen sind, nach Ablauf des in Artikel 4.3 der Finanzordnung vorgesehenen Zwölfmonatszeitraums für einen zusätzlichen Zeitraum von vier Jahren weiter;

b) werden während dieses Vierjahreszeitraums eingegangene Forderungen sowie gebilligte Prüfberichte gegebenenfalls wie in Ziffer 1 vorgesehen behandelt;

c) werden alle nicht abgewickelten Verpflichtungen am Ende des zusätzlichen Vierjahreszeitraums annulliert, und der dann noch verbleibende Restbetrag etwaiger dafür verfügbar gehaltener Haushaltsmittel verfällt.

RESOLUTION 55/247

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 12. April 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/532/Add.2, Ziffer 12)³⁴.

55/247. Reform des Beschaffungswesens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/214 B und 52/220 vom 22. Dezember 1997, 52/212 B vom 31. März 1998, 52/252 vom 8. September 1998, 53/204 und 53/208 B vom 18. Dezember 1998 und 54/14 vom 29. Oktober 1999,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Reform des Beschaffungswesens³⁵, über die Maßnahmen zur Verbesserung der Beschaffungstätigkeiten im Feld³⁶ und über Schiedsverfahren im Zusammenhang mit Beschaffungen³⁷ sowie der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁸ und des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Kontrollprüfung der Durchführung der Reform des Beschaffungswesens³⁹,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs⁴⁰ und den Stellungnahmen und Bemerkungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁸;

2. *begrüßt* die Fortschritte, die im Hinblick auf die Auseinandersetzung mit den in der Resolution 54/14 der Generalversammlung zum Ausdruck gebrachten Anliegen bislang erzielt wurden, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, die Resolution auch weiterhin in vollem Umfang durchzuführen;

3. *betont*, dass der Beschaffungsprozess effizient, transparent und kostenwirksam sein und voll den internationalen Charakter der Vereinten Nationen widerspiegeln muss;

4. *schließt sich* den Bemerkungen in Ziffer 6 des Berichts des Beratenden Ausschusses über die Reform des Beschaffungswesens⁴¹ an und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass alle am Beschaffungsprozess am Amtssitz und im Feld beteiligten Personen ordnungsgemäß Rechenschaft ablegen und eine bedarfsgerechte Ausbildung erhalten;

5. *betont*, dass alle am Beschaffungsprozess am Amtssitz und im Feld beteiligten Bediensteten eine angemessene Ausbildung erhalten müssen;

6. *nimmt Kenntnis* von den im Bericht des Generalsekretärs über die Reform des Beschaffungswesens³⁵ genannten Erfahrungen der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und erklärt erneut, dass der Generalsekretär auch weiterhin prüfen muss, wie mehr Möglichkeiten für die Vergabe von Beschaffungsaufträgen an Lieferanten aus Entwicklungs- und Übergangsländern geschaffen werden können;

7. *ersucht* den Generalsekretär *erneut* um die rasche Verteilung von Beschaffungsinformationen in den Entwicklungs- und Übergangsländern und ersucht ihn, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um die Privatwirtschaft und die Büros der Vereinten Nationen in den Entwicklungs- und Übergangsländern für die Auftragsmöglichkeiten im Beschaffungsbereich der Vereinten Nationen zu sensibilisieren;

8. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin darauf hinzuwirken, dass der Beschaffungsbedarf der Missionen in den Entwicklungsländern der jeweiligen Region gedeckt wird, wenn dies effizienter und kostenwirksamer ist;

9. *begrüßt* die von der Beschaffungsabteilung ergriffene Initiative mit dem Ziel, die für Beschaffungen zuständigen Bediensteten unmittelbar gegenüber den Fachabteilungen, die sie unterstützen, rechenschaftspflichtig zu machen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, festzustellen, ob ähnliche Vorgangsverfolgungsmechanismen in anderen Bereichen des Sekretariats eingeführt werden können;

11. *erwartet mit Interesse* die Herausgabe einer überarbeiteten Fassung des Handbuchs für das Beschaffungswesen vor Ende 2001;

12. *ermutigt* den Generalsekretär, die jährliche Beschaffungsplanung für alle Büros und Hauptabteilungen weiter zu verbessern und diese Pläne der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, so auch allen Ständigen Vertretungen bei den Vereinten Nationen;

³⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

³⁵ A/55/127.

³⁶ A/54/866.

³⁷ A/54/458.

³⁸ A/55/458 und A/55/829.

³⁹ A/55/746.

⁴⁰ A/54/458, A/54/866 und A/55/127.

⁴¹ A/55/458.